

Marktgemeinde:Nappersdorf - Kammersdorf
Polit. Bezirk: Hollabrunn
Land: Niederösterreich

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 19. Dezember 2016 in Kammersdorf .

Beginn: 19:05 Uhr
Ende: 19:44 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Gottfried Pompe
Vizebürgermeister Wilfried Sauberer
Geschf. GR Franz Habermayer
Geschf. GR Josef Hofmann, geb. 1973
Geschf. GR Martin Mayer
Geschf. GR Ing. Gerald Staudacher
GR Dominik Bayer
GR Ing. Martin Eckl
GR Franz Fischer
GR Josef Gritschenberger
GR Robert Herret
GR Richard Huber
GR Ing. Peter Langecker
GR Wolfgang Müllner
GR Mag. Walter Pamperl
GR Josef Pichler
GR Dr. Katharina Seifert-Prenn
GR Franz Zausinger

Anwesend war außerdem:

AL Sabine Dötzl, Schriftführerin

Entschuldigt abwesend war:

GR Reinhard Binder

Nicht entschuldigt abwesend war niemand.

Es waren 3 Zuhörer anwesend.

Die Sitzung war öffentlich. Die Sitzung war beschlussfähig.

Vorsitzender:

Bürgermeister Gottfried Pompe

TAGESORDNUNG:

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.12.2016 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG Kleinweikersdorf.

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen betreffend die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Entschließung für eine verbesserte Straßenanbindung von der S 3 über die B 4 zur S 5.

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung des Raumordnungsprogramms - (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2016 unter TOP 11 gefassten Beschlusses betreffend der Verordnung über die Verhütung der Verbreitung überbarer Krankheiten durch Ratten.

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchabgabe.

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL:

Punkt 10:

Beratung und Beschlussfassung über Gewährung des außerordentlichen Kinderweihnachtsgeldes an Gemeindebedienstete.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung wird vom Bürgermeister nachstehender Dringlichkeitsantrag gestellt:

Dringlichkeitsantrag

Ich stelle den Antrag, gemäß § 46, Abs. 3, NÖ GO 1973, folgende Angelegenheit in die Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf am 19.12.2016 aufzunehmen:

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen in Bezug auf offene und berechnigte Forderungen.

Dieser Antrag soll als **Tagesordnungspunkt 11 unter den NICHT ÖFFENTLICHEN TEIL** der heutigen Gemeinderatssitzung aufgenommen werden.

Begründung:

Da das Schreiben des Rechtsvertreters der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf in der gegenständlichen Angelegenheit am 14.12.2016 eingegangen ist, jedoch die Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis des Gemeinderates gehörenden Angelegenheiten gemäß § 36, Abs. 2, Z. 1 NÖ GO 1973, bereits am 12.12.2016 erfolgte, wird der gegenständliche Dringlichkeitsantrag gestellt.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Die Tagesordnung lautet daher wie folgt:

Punkt 1 bis 10 wie bisher:

Punkt 11:

Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung eines Rechtsanwalts zur Einleitung einer gerichtlichen Verfolgung von Ansprüchen in Bezug auf offene und berechtigte Forderungen.

Die Vertreter der Wahlparteien haben die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 3. November 2016 erhalten.

Gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2016 wurden weder schriftliche noch mündliche Einwendungen eingebracht.

Die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 3. November 2016 gilt somit als genehmigt.

Punkt 1:

Vorlage des Berichts über die unvermutete Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.12.2016 und der Stellungnahmen des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin.

Der Gemeinderat nimmt das Sitzungsprotokoll der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 05.12.2016 und der Stellungnahme des Bürgermeisters und der Kassenverwalterin zur Kenntnis.

Punkt 2:

Vorlage des Jahresberichts der Energiebuchhaltung gemäß § 12 Abs. 1 Z. 3 des NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 (NÖ EEG 2012).

Der Gemeinderat nimmt den Jahresbericht der Energiebuchhaltung zur Kenntnis.

Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über einen Grundtausch, Grundankauf bzw. Grundverkauf in der KG Kleinweikersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 335/3, EZ. 375, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von ca. 56 m² – Eigentümerin Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, öffentliches Gut – zum Preis von EUR 15,00/m² an Josef Windisch, wohnhaft in 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 192, zu verkaufen. Diese Teilfläche des Grundstückes Nr. 335/3, EZ. 375 Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf, im Ausmaß von ca. 56 m² soll mit dem Grundstück Nr. 367, EZ. 571, Grundbuch 09067 Kleinweikersdorf – Eigentümer Josef Windisch, wohnhaft in 2023 Nappersdorf, Nappersdorf 192 – vereinigt werden. Die Kosten für Vermessung, Vertragserrichtung und Verbücherung sowie jegliche Steuern und Abgaben, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Grundstücksgeschäft stehen, trägt der Käufer zur Gänze. Die Verkäuferin trägt die Kosten der Immobilienertragsteuer.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 4:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung von Verordnungen betreffend die Entwidmung von Grundstücken des öffentlichen Guts der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf, sowie der Widmung von Grundstücken zum öffentlichen Gut der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung gemäß § 6, Abs. 2, des NÖ Straßengesetzes 1999:

Die in beiliegender und einen festen Bestandteil dieser Verordnung bildende Vermessungsurkunde (Teilungsplan) des Dipl. Ing. Herrand Geiger, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 2003 Leitzersdorf, Wiesenerstraße 28, vom 03.11.2016, GZ. 5950, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist und im Gemeindeamt zur Einsicht aufliegt, rot umrandete Teilfläche „1“ des Grundstückes Nr. 494/1 im Ausmaß von 63 m², die rot umrandete Teilfläche „2“ des Grundstückes Nr. 494/3 im Ausmaß von 14 m², die rot umrandete Teilfläche „3“ des Grundstückes Nr. 494/1 im Ausmaß von 1 m², sowie die rot umrandete Teilfläche „4“ des Grundstückes Nr. 454/1 im Ausmaß von 1 m², alle KG 09037 Nappersdorf, werden als Gemeindestraße aufgelassen und dem öffentlichen Verkehr entwidmet.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 5:

Beratung und Beschlussfassung über die Entschließung für eine verbesserte Straßenanbindung von der S 3 über die B 4 zur S 5.

Die Gemeinden des Bezirkes Hollabrunn und Teile der Bezirke Horn, Mistelbach, Korneuburg und Tulln (insgesamt ca. 75.000 Bürgerinnen und Bürger) klagen vermehrt über eine schlechte Straßenanbindung in Richtung Landeshauptstadt St. Pölten und in weiterer Folge zur Westautobahn.

Weiters hat sich die Verkehrsbelastung in den Ortsdurchfahrten von Großmeiseldorf, Hohenwarth, Baumgarten, Ruppersthal, Ober- und Unterthern sowie Stettenhof, Gösing, Wagram und Feuersbrunn in den vergangenen Jahren erhöht.

Besonders belastet ist die Ortsdurchfahrt von Hohenwarth, wo neben dem bestehenden Verkehrsaufkommen auch die bauliche Situation (zwei Engstellen) die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt.

Die unterzeichnenden Gemeinden bringen daher ihr Interesse an einer verbesserten durchgehenden Straßenanbindung von der S 3 über die B 4 zur S 5 zum Ausdruck.

Betont wird, dass keinesfalls eine Hochleistungsstraße gemeint ist, sondern regionale Verbesserungsmaßnahmen angestrebt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt die Entschließung für eine verbesserte Straßenanbindung von der S 3 über die B 4 zur S 5 wie folgt:

1. Einen gemeinsamen durchgehenden Trassenkorridor (S3 – B4 – S5) als Basis für die Festlegung in der örtlichen Raumplanung zu erarbeiten.
2. Nach Vorliegen eines durchgehenden abgestimmten Trassenkorridors (S3 – B4 - S5) die notwendigen Voraussetzungen für die Widmung in der jeweiligen Gemeinde zu schaffen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen für die notwendige SUP) und die Widmungen durchzuführen.

3. Nach Vorliegen eines durchgehenden gewidmeten Trassenkorridors (S3 – B4 – S5) und bei weiterhin steigenden Verkehrsmengen sowie steigenden unzumutbaren Belastungen kann die jeweilige Gemeinde für konkrete Planungsschritte an das Land NÖ herantreten.
Unzumutbare Belastungen ergeben sich insbesondere aus Verkehrsmengen ab ca. 8.000 Fahrzeugen pro Tag sowie aus Gründen der Verkehrssicherheit, aus besonders ungünstigen verkehrlichen Verhältnissen oder aus der baulichen Situation in der jeweiligen Ortsdurchfahrt.
4. Aufgrund der besonderen Situation in der Ortsdurchfahrt Hohenwarth, wo neben dem bestehenden Verkehrsaufkommen auch die bauliche Situation (zwei Engstellen) die Verkehrssicherheit und die Leistungsfähigkeit stark beeinträchtigt, kann die Gemeinde Hohenwarth-Mühlbach auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 2. bezüglich Detailplanungen für die Umfahrung Hohenwarth an das Land NÖ herantreten.

Abstimmungsergebnis:

17	Stimmen	für den Antrag des Bürgermeisters
0	Gegenstimmen	
1	Stimmenthaltungen	Geschf. GR Gerald Staudacher

Punkt 6:

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend die Änderung des Raumordnungsprogramms - (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf.

Der Entwurf über die Änderung des Raumordnungsprogramms - (Flächenwidmungsplan) der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ist in der Zeit vom 11. Februar 2016 bis 24. März 2016 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Zum Auflageentwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms (Flächenwidmungsplan GZ 2300-01/15) der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf ergeben sich nachstehende Anpassungen. Änderungen gegenüber der Auflage werden im Flächenwidmungsplan grün dargestellt.

Ergänzende Anmerkungen sollen im Rahmen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgenommen werden.

Das gegenständliche Verfahren zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes beinhaltet die Änderung des örtlichen Entwicklungskonzepts und die Änderung des Flächenwidmungsplans.

Die raumordnungsfachliche Amtssachverständige (DI Helma Hamader, Abteilung RU2, Raumordnung und Regionalpolitik, Amt der NÖ Landesregierung) hat einige Anmerkungen zu der gegenständlichen Änderung der Flächenwidmungsplanes bzw. örtlichen Entwicklungskonzept geäußert. Die ergänzenden Erläuterungen, sonstigen Anmerkungen und Änderungen bauen auf Gesprächen mit der Amtssachverständigen und der Gemeinde auf.

Teilung des Verfahrens

Das gegenständliche Verfahren soll im Rahmen der Beschlussfassung geteilt werden. Der Änderungspunkt 3 (Änderung Flächenwidmungsplan, GZ 2300-01/15) soll in einer eigenen Verordnung (VO B) beschlossen werden. Die anderen Änderungspunkte (Änderung Flächenwidmungsplan-Änderungspunkte 1, 2 und 4; örtliches Entwicklungskonzept- Änderungspunkte 1 und 2) soll als Verordnung A (VO A) beschlossen werden.

Änderungspunkt 1 (örtliches Entwicklungskonzept)

Im Rahmen der Beschlussfassung soll für Nappersdorf im Nordwesten eine örtliche Siedlungsgrenze festgelegt werden, damit ein Abstand zum nächsten Siedlungsgebiet von 800 m bestehen bleibt. Um eine kompakte Siedlungsstruktur sicherzustellen, soll das Siedlungsgebiet von Nappersdorf im nördlichen und südlichen Bereich weiter wachsen. Durch die Festlegungen einer westlichen Siedlungsgrenze wird vermieden, dass die ohnehin längliche Ortsstruktur noch weiter in Richtung Westen wächst.

Änderungspunkt 2 (örtliches Entwicklungskonzept)

Im Rahmen der Beschlussfassung soll die Bezeichnung „V01-Freihaltung für ruhenden Verkehr des Siedlungsbestandes“ auf die Bezeichnung „I05-Freihaltung für ruhenden Verkehr des Siedlungsbestandes“ abgeändert werden, da im örtlichen Entwicklungskonzept bereits die Kategorie

„Maßnahmen Infrastruktur und Soziales“ gegeben ist. Die Kategorie „Maßnahmen Verkehr“ kann somit entfallen und die Kategorien des örtlichen Entwicklungskonzepts bleiben überschaubar. Es handelt sich bei diesem Punkt lediglich um eine Abänderung der Bezeichnung. Die ursprünglichen Planungsintentionen der Gemeinde haben sich nicht geändert.

Änderungspunkt 1 (Flächenwidmungsplan)

Im Rahmen der Beschlussfassung soll die Funktionsbezeichnung des Grünland-Grüngürtels (Ggü) von Räumstreifen auf Uferbegleitgrün abgeändert werden, da die Bezeichnung Uferbegleitgrün bereits als Funktionsbezeichnung im Flächenwidmungsplan vorhanden ist und dadurch sichergestellt werden kann, dass die unterschiedlichen Funktionsbezeichnungen des Flächenwidmungsplanes überschaubar bleiben. Der Grüngürtel wird stellenweise geringfügig verbreitert und dadurch an den Teilungsplan von Geiger Vermessung (GZ 5924 vom September 2016) angepasst. Des Weiteren wird im Plan die durchschnittliche Breite des Grüngürtels (4 m) ergänzt.

Die östlich gelegene Verkehrsfläche, die später der Erschließung der neuen Bauparzellen dienen soll, wird im Rahmen der Beschlussfassung auf 8,5 m verbreitert um Konflikte zwischen dem landwirtschaftlichen und dem ruhenden Verkehr zu vermeiden.

Darüber hinaus wird ein privater Fußweg im Norden der gegenständlichen Änderung als Vp-Fußweg ausgewiesen. Der Flächenwidmungsplan wird damit dem Naturstand entsprechend dargestellt.

Wie im beiliegenden Teilungsplan ersichtlich, entstehen im gegenständlichen Bereich fünf neue Bauparzellen. Das nördlichste Grundstück (zukünftige Grundstücksnummer 254/4) soll im Besitz von Reinhard und Ulrike Wimberger (Besitzer des Grundstücks 254) bleiben bzw. in ihren Besitz übergehen.

Die vier anderen Bauparzellen sollen vorrangig für die ortsansässige Bevölkerung zur Schaffung von Hauptwohnsitzen zur Verfügung stehen. Die zukünftigen Grundstücke 253, 254/1, 254/2, 254/3 sollen direkt als Bauland-Agrargebiet (BA) ausgewiesen werden um kurzfristig neues Bauland zu schaffen. Im Süden wird die Widmung geringfügig adaptiert und an die neuen Grundstücksgrenzen angepasst. Der nördlichste Bauplatz dient als Reserve, soll erst nach der Anbindung an die kommunale Infrastruktur freigegeben werden und wird deshalb als Bauland-Agrargebiet-Aufschließungszone (BA-A2) ausgewiesen.

Als Freigabebedingung wird festgelegt: Sicherung der Infrastrukturanbindung. Damit die Verfügbarkeit der Grundstücke sichergestellt ist, ist für die fünf Bauparzellen ein Bauzwang vorgesehen. Die neu geschaffenen Bauplätze sind innerhalb von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung bzw.

Freigabe der Aufschließungszone einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen, d. h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.

Ergänzend ist noch anzumerken, dass die Verfügbarkeit der Grundstücke 253, 254 durch Baulandsicherungsverträge sichergestellt ist. Die Verträge werden den Beschlussunterlagen beigelegt.

Änderungspunkt 2 (Flächenwidmungsplan)

Im Zuge der Beschlussfassung soll für die Vp Widmung (Verkehrsfläche privat) der Zusatz Abstellflächen und Carports ergänzt werden, sodass in diesem Bereich keine Garagen oder ähnliche Bauten errichtet werden können.

Änderungspunkt 3 (Flächenwidmungsplan)

Der Änderungspunkt 3 wird in einer eigenen Verordnung (VO B) beschlossen.

Änderungspunkt 4 (Flächenwidmungsplan)

Im Rahmen der Beschlussfassung soll die Widmung Grünland-Parkanlage geringfügig in Richtung Süden vergrößert werden. Dadurch wird die Nutzung der Grünfläche optimiert und die Widmungsgrenze an die geplanten Grundstücksgrenzen angepasst, sodass zukünftig nur bebaubare Grundstücke in der Widmung Bauland-Agrargebiet liegen und keine kleinen Restflächen in der Baulandwidmung verbleiben.

Änderungspunkt 5 (Flächenwidmungsplan)

Korrektur der Widmungsabgrenzung BS-Presshaus bzw. BA (KG Nappersdorf)

A. Ausgangslage

Im Jahr 2013 wurde der analoge Flächenwidmungsplan in der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf digital neu dargestellt. (Plannummer 2300-2/11)

Im analogen Plan liegen die Grundstücke der KG Nappersdorf südlich der Parkfläche teilweise im Bauland-Sondergebiet-Presshaus und teilweise in der Widmung Bauland-Agrargebiet.

B. Aktueller Flächenwidmungsplan

Im Zuge der digitalen Neudarstellung sind alle Grundstücke, auch jene, die zuvor als Bauland-Agrargebiet gewidmet waren, irrtümlich in die Widmung Bauland-Sondergebiet-Presshaus aufgenommen worden und infolgedessen auch im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan falsch dargestellt.

In diesem Bereich bestehen Wohngebäude und sollen diese auch weiterhin bestehen bleiben, es handelt sich um einen planlichen Darstellungsfehler.

C. Betroffene Grundstücke

In der Plandarstellung rosa gekennzeichnete Grundstücke liegen aufgrund eines Übertragungsfehlers in der Widmung Bauland-Sondergebiet-Presshaus. Damit die Widmungen korrekt dargestellt wird, ist eine Korrektur notwendig, bei der die Grundstücke (Gst. Nr. 485, 484, 486, 483, 488, 490, 491, 476 und 492) in die ursprüngliche Widmung des analogen Planes, (Bauland-Agrargebiet) überführt werden.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende schriftliche Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht:

Stellungnahme Militärkommando Niederösterreich vom 16. Februar 2016.

Inhalt der Stellungnahme:

Das Militärkommando NÖ ersucht, bei der beabsichtigten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes die militärischen Interessen zu berücksichtigen.

In der Beilage Karte ist eine bodennahe Richtfunkstrecke mittels Farbstreifen dargestellt.

Die Höhenangabe grün 50 m darf durch Bauwerke oder Windkraftanlagen nicht überschritten werden, um negative Auswirkungen u.a. auf die Luftraumüberwachung zu verhindern. Bei der Bearbeitung sind auch die Radarzone (ST1_ Zone2 – gelb) und die Zone2 der Fernmeldeanlage zu berücksichtigen. (Beilage Karte)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf nimmt die eingelangten Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt folgende

VERORDNUNG A

§ 1 Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL. Nr. 3/2015 i.d.g.F, wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf (KG Nappersdorf, KG Kleinweikersdorf, KG Kammersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Flächenwidmungsplan 2300-01/15 VO A vom November 2016; Örtliches Entwicklungskonzept 2300-01/15 VO A vom November 2016) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart bzw. Vorgabe festgelegt wird.

§ 2 Als Ziele für die örtliche Raumplanung, zusätzlich zu den im ÖEK bereits festgelegten Zielen, wird festgelegt:

Themenbereich Infrastruktur und Soziales

Freihaltung von Flächen, die für die Nutzung des ruhenden Verkehrs in bestehenden Siedlungsgebieten benötigt werden.

Themenbereich Wirtschaft und Landwirtschaft

Beibehalten und Freihalten von Flächen, die bereits gegenwärtig agrarisch genutzt werden um zukünftige agrarische Siedlungsentwicklung ermöglichen zu können.

§ 3 Als Freigabebedingung für BA-A2 wird festgelegt:

Sicherung der Infrastrukturanbindung

§ 4 Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 7:

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des in der Sitzung des Gemeinderates am 29.03.2016 unter TOP 11 gefassten Beschlusses betreffend der Verordnung über die Verhütung der Verbreitung überbarer Krankheiten durch Ratten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Aufhebung der Verordnung über die Verhütung der Verbreitung überbarer Krankheiten durch Ratten

Die auf der Grundlage der NÖ Gemeindeordnung 1973, erlassene Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nappersdorf-Kammersdorf vom 29. März 2016 wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 8:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Verordnung:

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Punkt 9:

Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2017 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Der Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2016 ist in der Zeit von 5. Dezember 2016 bis 19. Dezember 2016 zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine schriftlichen Stellungnahmen beim Gemeindeamt eingebracht.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat beschließt den vorliegenden Entwurf des Voranschlags für das Haushaltsjahr 2017 und den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2017 bis 2021.

Abstimmungsergebnis:

18 Stimmen für den Antrag des Bürgermeisters
0 Gegenstimmen
0 Stimmenthaltungen

Der Bürgermeister schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:44 Uhr. Er wünscht den anwesenden Zuhörern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr. Weiters ersucht er die anwesenden Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen, um mit dem nicht öffentlichen Teil der heutigen Gemeinderatssitzung fortfahren zu können.

Gottfried Pompe e.h.

Bürgermeister

Sabine Dötzl e.h.

Schriftführer

Franz Fischer e.h.

Sozialdemokraten und Unabhängige

Wolfgang Müllner e.h.

Österreichische Volkspartei